

82. 1. Unterliegen in den preussischen agrarrrechtlichen Auseinandersetzungsachen die Beschwerden, über welche das Reichsgericht zu entscheiden hat, insbesondere die sofortige Beschwerde gegen den die Revision zurückweisenden Beschluß der Generalkommission (§ 70 Abs. 3 des Gesetzes vom ^{18. Februar 1880}/_{10. Oktober 1889}), dem Anwaltszwange?

2. Kann in diesen Auseinandersetzungsachen die sofortige Beschwerde wirksam vor der (ordnungsmäßigen) Zustellung des anzusehenden Beschlusses eingelegt werden?

VII. Civilsenat. Beschl. v. 26. November 1901 i. S. Sch. (Bekl.)
w. Gesamtheit der zufriedenen Interessenten in der Separationsache
von A. (Kl.). Beschw.-Rep. VII. 125/01.

I. Generalkommission Münster.

Aus den Gründen:

„Die von dem Beklagten gegen das Urteil des Oberlandeskulturgerichtes in Berlin vom 26. April 1901 eingelegte Revision ist durch Beschluß der Generalkommission in Münster vom 30. Juli 1901 als unzulässig zurückgewiesen worden. Gegen diesen Beschluß, der nicht dem Beklagten selbst, sondern dem Justizrat L. zu L., welcher den die Revisionseinlegung enthaltenden Schriftsatz unterzeichnet hatte, zugestellt worden ist, hat der Beklagte in einem von ihm allein unterzeichneten Schriftstück Beschwerde an das Reichsgericht erhoben.“

1. Es fragt sich zunächst, ob die Beschwerdeschrift nicht dem Anwaltszwange unterlag, ob sie also nicht von einem Rechtsanwalt hätte unterschrieben sein müssen. Diese Frage ist zu verneinen.

Allerdings wird in dem Werke von Glapel und Sterneberg (Das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten) sowohl in der ersten Auflage (Seite 357 Anm. 3 zu § 679) wie in der zweiten (Seite 453 Anm. 3 zu § 728) die Ansicht vertreten, daß, wenn über eine Beschwerde in Auseinandersetzungsachen das Reichsgericht zu entscheiden hat, und die Einlegung der Beschwerde nicht in Gemäßheit des § 77 des Gesetzes vom 18. Februar 1880 (Fassung vom 10. Oktober 1899), betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, durch Erklärung zum Protokoll bei der Generalkommission, sondern durch Einreichung einer Beschwerdeschrift erfolgt, diese Beschwerdeschrift nach der allgemeinen Regel des § 74, jetzt § 78 C.P.D. eine Anwaltschrift sein müsse. Dieser Ansicht kann indes nicht zugestimmt werden.

Für das Prozeßverfahren vor den ordentlichen Gerichten besteht der aus den §§ 78 Abs. 2 und 569 Abs. 2 C.P.D. sich ergebende, vom Reichsgerichte in langer, gleichmäßiger Rechtsprechung festgehaltene Grundsatz, daß die Beschwerden in denjenigen Sachen, die in erster Instanz bei einem Gerichte anhängig sind, oder gewesen sind, bei welchem eine Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, in allen Instanzen, einschließlich der des Reichsgerichtes, dem Anwaltszwange nicht unterliegen. Für das Streitverfahren in den agrarrechtlichen Auseinandersetzungsachen ist durch das Gesetz vom 18. Februar 1880 eine hiervon abweichende Bestimmung nicht getroffen worden; es muß daher auch für dieses Verfahren, soweit das Reichsgericht dabei in Betracht kommt, jener Grundsatz entsprechende Geltung finden, da, soweit das Reichsgericht in den genannten Auseinandersetzungsachen zu einer Entscheidung berufen ist, für das hierauf bezügliche Verfahren, abgesehen von dem in dem Gesetz vom 10. Oktober 1899 in Ansehung dieses gegebenen ausdrücklichen, besonderen Vorschriften (§§ 66 flg.), grundsätzlich die Normen des ordentlichen Zivilprozeßverfahrens zur Anwendung zu bringen sind (§§ 1. 73 des Gesetzes vom 10. Oktober 1899; vgl. auch Motive zu diesem Gesetze [Nr. 8 der Druckfachen des Abgeordnetenhauses 1879/80] S. 69. 70. 74). Nun besteht für das Verfahren vor den Auseinandersetzungsbehörden überhaupt kein Anwaltszwang, also so wenig wie für das von der

Generalkommission geleitete Regulierungsverfahren, ebensowenig auch für das bei dieser in erster (und bei dem Oberlandeskulturgericht in zweiter) Instanz stattfindende Streitverfahren. Auch ist im besonderen bezüglich der Beschwerden nicht nur durch § 77 a. a. O. bestimmt, daß die Einlegung der Beschwerde in allen Fällen zum Protokolle bei der Generalkommission erfolgen kann, sondern die Motive zu § 77 erklären es ferner für zweifellos, daß die Beschwerdeschrift auch durch Erklärung zum kommissarischen Protokoll ersetzt werde (a. a. O. S. 74). Danach können obigem Grundsatz gemäß die im Auseinandersetzungsverfahren erhobenen Beschwerden, über die das Reichsgericht zu entscheiden hat, dem Anwaltszwange nicht für unterworfen erachtet werden.

Die sofortige Beschwerde, welche gemäß § 70 Abs. 3 a. a. O. gegen den die Revision zurückweisenden Beschluß der Generalkommission an das Reichsgericht stattfindet, bildet keine Ausnahme hiervon. Allerdings mag es vielleicht als auffällig und als eine Inkonsequenz erscheinen, daß, während die Revisionschrift nach der Bestimmung im § 69 Abs. 3 a. a. O. der Unterschrift eines Rechtsanwaltes bedarf, dies nicht auch für die Beschwerde gegen den die Revision zurückweisenden Beschluß der Generalkommission gelten soll, da dieselben inneren Gründe, welche offensichtlich zu der ersteren Bestimmung geführt haben, anscheinend erst recht für den Anwaltszwang bei der Beschwerde sprechen. Allein diese Erwägungen, die vielleicht für den Gesetzgeber hätten in Betracht kommen können, lassen sich für das geltende Recht nicht an die Stelle mangelnder positiver Bestimmungen setzen. Eine ausdehnende Anwendung läßt die Bestimmung im § 69 Abs. 3 auch schon wegen ihrer rein formalen Natur nicht zu. Übrigens ist die oben angestellte Erwägung auch keine unbedingt zwingende; denn in Strafsachen bedarf nach § 385 St.P.O. die Schrift, welche die Revisionsanträge und deren Begründung enthält, ebenfalls der Unterzeichnung durch einen Rechtsanwalt; für die Beschwerde, die gegen den das Rechtsmittel der Revision zurückweisenden Beschluß des Gerichtes, dessen Urteil angefochten wird, an das Revisionsgericht erhoben wird, ist jedoch eine gleiche Bestimmung nicht getroffen.

Die oben mitgeteilte gegenteilige Äußerung in dem Werke von Glagel und Sterneberg ist allein begründet und offenbar auch allein veranlaßt durch eine Stelle in den Motiven (S. 330, Sahn;

Materialien zur Civilprozeßordnung Bd. 2 S. 376) zu (jetzt) § 569 C.P.D., woselbst gesagt ist, daß die Beschwerdeschrift in Sachen, die beim Amtsgericht anhängig sind oder gewesen sind, weil für ein Gericht höherer Ordnung bestimmt, nach der allgemeinen Regel des § (72) 78 C.P.D. eine Anwaltschrift sein müsse. Allein es ist längst vom Reichsgericht festgestellt und ausgesprochen (Entsch. desselben in Civils. Bd. 3 S. 373), daß diese Bemerkung der Motive, die zwar nach dem Inhalte der Vorentwürfe der Civilprozeßordnung zutreffend war, gegenüber der endgültigen Gestaltung derselben in den §§ 74 Abs. 2 und 532 Abs. 2, jetzt §§ 78 Abs. 2 und 569 Abs. 2, nicht mehr als richtig anerkannt werden kann. Daran ist auch von dem Reichsgerichte bisher stets festgehalten worden.

Der hiernach begründeten Auffassung, daß die Beschwerden in Auseinandersetzungsachen, über welche das Reichsgericht zu befinden hat, und zwar insbesondere auch die sofortige Beschwerde des § 70 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 1899, dem Anwaltszwange nicht unterliegen, entspricht auch die stetige Praxis des III. und V. Civilsenates des Reichsgerichtes, welche über letztere Beschwerde auch in allen den Fällen, in welchen die Beschwerdeschrift allein von der Partei unterzeichnet war, sachliche Entschließung getroffen haben, was nicht geschehen wäre, wenn die beiden Senate die Ansicht gehegt hätten, daß die Beschwerde dem Anwaltszwange unterworfen sei, da diese alsdann als unzulässig verworfen worden wäre.

2. Daß der jetzt angefochtene Beschluß der Generalkommission nicht dem Beklagten selbst, sondern dem Justizrat L. zugestellt worden ist, war unrichtig; denn eine von dem Beklagten auf den Justizrat L. ausgestellte Vollmacht ist nicht zu den Akten überreicht worden, und die Thatfache allein, daß der Justizrat L. die Revisionschrift unterschrieben hat, daß er also von dem Beklagten um die Unterzeichnung dieses Schriftstückes ersucht worden ist, hat nicht die Bedeutung, daß der genannte Anwalt damit in diesem Verfahren zu etwas Mehrerem, insbesondere zur Empfangnahme von Schriftstücken, von dem Beklagten bevollmächtigt worden sei. Der Umstand, — auf den die Generalkommission Gewicht zu legen scheint, wie eine in ihrem Einfindungsschreiben enthaltene Bemerkung erkennen läßt, — daß die Revisionschrift bei der Generalkommission in einem Briefumschlage eingegangen ist, welcher im Aufdruck den Namen des Justizrates L.

trägt, kann die Zustellung an diesen ebensowenig rechtfertigen; denn selbst wenn, was nicht einmal zutrifft, mit Sicherheit hieraus zu entnehmen wäre, daß der Justizrat L. im Auftrage des Beklagten die Revisionschrift eingereicht, d. h. abgesendet habe, so würde dieser Auftrag eine Bevollmächtigung, für den Beklagten weiter in dieser Angelegenheit thätig zu werden und insbesondere Schriftstücke für ihn in Empfang zu nehmen, nicht in sich schließen. Der Beklagte beschwert sich hiernach mit Recht darüber, daß nicht ihm selbst der angefochtene Beschluß zugestellt worden ist.

Weitere Folgerungen hieraus zu ziehen, liegt indes weder in der Richtung der Anträge des Beklagten, noch bei der gegenwärtigen Sachlage in seinem Interesse. Wenn die Zustellung, die nach Maßgabe des § 176 C.P.D. an den Prozeßbevollmächtigten hätte erfolgen sollen, ungültig ist, falls sie an die Partei selbst erfolgt ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 414; Jurist. Wochenschr. 1894 S. 423 Nr. 9,

so ist umgekehrt um soviel mehr die Zustellung, die, wie im vorliegenden Falle, an die Partei selbst hätte geschehen müssen, als rechtsunwirksam zu erachten, wenn sie an eine andere Person geschehen ist, die als Prozeß- oder Zustellungsbevollmächtigter der Partei angesehen ist, und für die daher die Zustellung bestimmt war, die in Wirklichkeit aber jene Eigenschaft nicht besaß. An dieser Ungültigkeit der Zustellung kann auch die Thatsache nichts ändern, daß, wie hier geschehen, die Person, der hätte zugestellt werden sollen, das betreffende Schriftstück demnächst von derjenigen Person erhalten hat, der es unrichtigerweise zugestellt worden ist (Jurist. Wochenschr. 1891 S. 222 Nr. 3); ein solcher Umstand heilt nicht einmal bei der Ersatzzustellung, also in dem Falle, wenn der Adressat der Zustellung ganz richtig bestimmt war, aber nur an einen unrichtigen Ersatzmann zugestellt worden war, den Mangel der Zustellung;

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 14 S. 340, Bd. 21 S. 391; nur in einem besonders gearteten Falle ist ihm vom Reichsgericht Bedeutung beigemessen worden (Entsch. desselben in Civilf. Bd. 17 S. 408).

Die Rechtslage ist im vorliegenden Falle also die, daß, da die Zustellung an den Justizrat L. kraftlos ist, der angefochtene Beschluß der Generalkommission rechtlich als noch gar nicht zugestellt anzu-

sehen ist. Daraus folgt, daß auch die Notfrist noch gar nicht zu laufen begonnen hat.

Es erwächst unter diesen Umständen die Frage, ob die von dem Befragten gegen den Beschluß der Generalkommission vom 30. Juli 1901 erhobene Beschwerde von dem Reichsgericht sachlich behandelt werden kann, da sie vor der rechtlich bisher noch nicht erfolgten Zustellung des angefochtenen Beschlusses erhoben wird. Diese Frage ist zu bejahen. Allerdings ist die vor der Zustellung, d. h. vor der ordnungsmäßigen und gültigen Zustellung, des Urteiles bewirkte Einlegung des Rechtsmittels der Berufung und der Revision wirkungslos (§§ 516 Abs. 2. 552 Abs. 2 C.P.D., Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 4 S. 416). Das Reichsgericht hat dagegen bezüglich des Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde, um welche es sich hier handelt, in gleichbleibender Rechtsprechung angenommen, daß dieses auch vor der ordnungsmäßigen Zustellung des anzufechtenden Beschlusses wirksam eingelegt werden könne.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 29 S. 341, Bd. 40 S. 394, Bd. 43 S. 415; Jurist. Wochenschr. 1899 S. 225 Nr. 13, 1900 S. 16 Nr. 22.

Dieser Grundsatz hat im Auseinandersetzungsverfahren auf jeden Fall, soweit das Reichsgericht über eine sofortige Beschwerde zu befinden hat, nach dem oben Dargelegten gleichfalls Anwendung zu finden. Allerdings muß der anzufechtende Beschluß schon „erlassen“, d. h. nach außen zum Dasein gelangt sein;

vgl. Petersen, Kommentar zur Civilprozeßordnung 4. Aufl., Bd. 2 S. 104 Bem. 7 zu § 569; Gaupp-Stein, 4. Aufl., Bd. 2 S. 131 Bem. II zu § 577;

so lange er noch ein Internum des Gerichtes ist, kann eine vorsorgliche Beschwerde nur in dem besonderen Falle des § 577 Abs. 4 C.P.D. im voraus gegen ihn erhoben werden. Zum äußeren Dasein gelangt der in mündlicher Verhandlung verkündete Beschluß durch die Verkündung —, im Verfahren vor der Generalkommission giebt es solche Beschlüsse nicht, da vor ihr keine mündliche Verhandlung stattfindet —, der nicht verkündete Beschluß durch die Zustellung, auch wenn diese für einen unrichtigen Adressaten bestimmt war; denn durch die auf seine Anordnung bewirkte Zustellung hat das Gericht sich auf jeden Fall seines Beschlusses entäußert und ihn als

eine für die Außenwelt fertige und bestimmte Entschliebung nach außen in die Erscheinung treten lassen, sodaß er nunmehr der Gegenstand von Rechtshandlungen der Parteien werden kann.“